Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Folgen des Uebels, schließen sich endlich die Vorschläge der Mittel an, welche demselben zu steuren vermöchten.... Um das Schicksal der Religion und ihrer Diener in Helvetien fest zu gründen .. sollet Ihr B. G. 1) euch unverzüglich, eben so freymüthig als unzweydeutig, zu Gunsten der christlichen Religion erklären; als die durch ganz Helvetien in ihren beyden Bekenntnissen, dem catholischen und dem protestantischen, künftig wie vormals anerkannt, bekannt, unterstüzt und von Staatswegen bezahlt werden soll. Ihr sollet 2) zur Unterhaltung des Cultus, der Schulen und geistlichen Seminarien, wirkliche und hinlängliche Fonds aussetzen und dieselben als unveräusserlich erklären, und dadurch den Dienern der Relig on ihr gewisses und regelmäßiges Einkommen zusichern: Zusicherung, welche allein im Stande ist, fähige Jünglinge aufzumuntern, sich diesem Stande zu widmen. 3) Sollet Ihr Befehl ertheilen, daß diejenigen Specialfonds, welche zu Gunsten einzelner Pfarreyen u. s. w. vorhanden waren und seit der Revolution mit dem allgemeinen Nationalgut vermischt worden, wieder ihrer ursprünglichen Bestimmung, mit Capital sowohl als Interessen zurückgestellt werden.

Am Schlusse der Zuschrift findet sich endlich einerseits, eine feyerliche Verwahrung und Protestation, gegen jede schon vorgenommene oder noch vorzunehmende Veräusserung geistlicher Güter im ehemaligen Waadtlande, anderseits die Versicherung der vollkommensten Reinheit der Absichten und der eben so aufrichtigen Religions- und Vaterlandsliebe der Bittsteller.

Aus dieser treuen Darstellung des wesentlichen Inhaltes der lemanischen Zuschrift, ersehet Ihr B. G., daß der Hauptgegenstand derselben die ökonomische Lage der Geistlichkeit betrift, deren beklagenswerther Zustand so oft schon in unsrer Mitte geschildert ward, dem abzuhelfen Ihr so oft schon als eure heilige Pflicht anerkanntet, und — freylich bisdahin ohne den gewünschten Erfolg, in wiederholten Berathungen versucht habt. Ganz eigentlich habt Ihr B. G. mit der Vorberathung dieses Geschäftes vor mehrern Monaten eure Finanzcommißion beauftragt: ein erster Bericht darüber, welchen Ihr von ihr empfienget, hatte eine Verfügung über die Verwendung der vorjährigen Grundzinse zur Folge, die aber nach eurer damaligen eigenen Ansicht und derjenigen eurer Commißion, für die Deckung des vorhandenen gegenwärtigen Bedürfnisses und der nicht minder dringenden Rückstände, ein ganz unhinlängliches Hülfsmittel ist. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

1. Einheits- und Föderationsbegierde in den ehemaligen Cantonen Unterwalden und Appenzell. — Unterz. Joh. Georg Knuß, Pfarrer. Trogen den 23. Febr. 1801. 8. S. 8.
2. Erfahrungsgründe wider die neue Einheit der Schweiz. Von Joh. Georg Knuß, Pfarrer in Trogen, den 2ten Merz 1801. 8. S. 36.
3. Ueber Haß gegen die gewesenen Hauptstädte in ehemaligen Schweizer-Cantonen. Unterz. Joh. Georg Knuß, Pf. in Trogen. Im Merz 1801. 8. S. 4.
4. Rechtfertigung einer Schrift: „Einheit und Föderationsbegierde" dem Bürger Justizminister bey der helvetischen Republik, aus Gehorsam zugesandt. Unterz. J. G. Knuß, Pfar. in Trogen, den 17ten Merz 1801. 8. S. 4.

„Als Verkündiger der Lehre Jesu, als Pfarrer, als Mitglied der menschlichen Gesellschaft" — dieses sind des Vf. eigene Worte in (N. 4.) dem Schreiben an den Justizminister „ist der Verdacht tief kränkend für mich, als ob ich Unfriede oder Unruhen zu erwecken beabsichtigen möchte."

„Der Friede — so fährt er fort — von Luneville räumt dem Volk in der Schweiz das Vermögen ein, sich iede beliebige Verfassung zu geben. Das Volk besteht aus Theilen, Theile geben also Stimme für oder wider das Einheitssystem. — Auch ich bin ein Theilchen eines dieser das Volk ausmachenden Theilen u. s. w." Wenn man etwa nach dieser Erklärung geneigt seyn sollte, den Vf. für einen bescheidenen Mann zu halten, der nichts weiter verlangt, als seine individuelle Meynung vorzutragen, so beliebe man erst etwas weiter zu lesen. Einige Zeilen nachher sagt dieser Verkündiger der Lehre Jesu: „Aus dem Theil des Schweizerischen Volkes, der seit zwey Jahrhunderten Appenzell ausserodisches Volk hieß, und jezt gegen 40,000 Seelen enthält, ist kein einziger Mann bey der Regierung in Bern angestellt, der sich etwa mit Theilnahme und Ansehen über die Gesinnungen dieses Volks äussern möchte; ich kannte die öffentliche Meynung im Appenzellerland; und ich behaupte: gegen 10000 Mann werden in ihre alte freye Verfassung, ohne andern grossen oder kleinen Volkstheilen etwas einzureden, gerne zurük kehren." —

So weiß sich der Verkündiger der Lehre Jesu, aus dem Theilchen eines das Volk ausmachenden Theiles, auf einmal zum theilnehmenden und ansehnlichen Organ von 40,000 Seelen umzuschaffen. Wir wollen nun etwas näher untersuchen, was er in seinen Flugblättern vorträgt.

In N. 1. beruht die Hauptsache darauf, daß er, (ohne Zweifel um Beruhigung, Friede und Ordnung unter allen Bürgern vom Sentis zu befördern): den Friedensartikel, der das Recht des helvetischen Volkes, eine ihm angemessene Verfassung anzunehmen anerkennt — so auslegt: als ob nun jedes ehmals kleine oder größere Volk in der Schweiz sich eine beliebige Verfassung geben könne. — Hierauf spricht er im Namen des ehmaligen Cantons Appenzell:

„Rükschritt in unsre aufgelöste Verfassung, heißt es bey uns, ist Schritt zum Frohsinn, zum reinen Lebensgenuß, zur wirklichen Freyheit, zur erfreulichen Ueberzeugung, unser ökonomische und moralische Zustand werde bald wieder verbessert seyn."

„Einheit und Volksclaverey sind in unzertrennlichem Zusammenhang."

Auf dieses hin macht der Verkünder der Lehre Jesu seinen Bücklinq gegen das souveraine Volk von Appenzell, mit den Worten:

„Nur die Vernunft leitet die Appenzeller"

„Und (um ja nicht das Ansehen zu haben, als wolle er durch diese Huldigung der Vernunft, sich etwas vergeben) endet alsdan mit der Ermahnung, „daß jedes Volk bey Bestimmung seiner ihm gefälligen Staatsverfassung, christlich zu Werke gehe!"

N. 2. liefert den Commentar zu dem in N. 1. enthaltenen Texte. Er geht von der, eines heuchlerischen Volksverführers nicht unwürdigen Definition aus: „Föderativsystem heißt der Zustand da ein jeder Schweizercanton seine eigne Obrigkeit und Verfassung hatte: Das Einheitssystem heißt derjenige Zustand der Schweiz, wo eine einzige höchste Regierung die ganze Schweiz unter sich hat." Hierauf zerfällt die Predigt in 2 Theile: der erste beweist aus der Erfahrung die Vortreflichkeit der alten Foderativ-Verfassung der Schweiz; der 2te beweist ebenfalls aus der Erfahrung die Abscheulichkeit der Einheit..... Doch ist diese Einheit von sonderbarer Kraft: auch ihre leidenschaftlichsten Feinde wagen es nicht, sie überall abzuschwören, und wie wir wissen, daß vor der Tugend selbst die Teufel niederfallen um sie anzubetten, so sehen wir zum leibhaften Gegenstücke, den Pfarrer Knuß der Einheit huldigen: er sucht nemlich darzuthun, daß die wahre Einheit gerade im ehemaligen Föderationszustande statt hatte. . . „Denn — sagt er — die Schweiz nicht die Schweitzen, hieß zufolge der alten Einheit, das Land, worinn die zusamen verbundenen schweizerischen Völkerschaften, lebten." — So bündig ist der Beweis ihm gelungen!

Aus des Vf. Begründungen, daß die neue Einheit, Volksclaverey sey, müssen wir noch einige Proben ausheben:

„Verdient es (heißt es S. 15.) etwa nicht den Namen Sclaverey, wenn das Volk ertragen muß, alle Sonntage mit ängstlicher Besorgniß, nach öffentlichem Gottesdienst, unangenehmen, irgend jemandem lästigen, oder überall geldfordernden Decreten entgegen zu sehen, oft wirklich Beschlüsse zu hören, worinn Drohungen oder Geldforderungen unter allerley Titeln, bis zum Ohren- und Herzwehwürken vorkommen? — Verdient es nicht den Namen Volksclaverey, wenn das Volk sich Handänderungsabgaben gefallen lassen muß, wobey Wittwen- und Waisenthränen fliessen, rechtmäßige Schuldforderer von ihrem Eigenthum verlieren, kein Besitzer eines Hauses oder Guts — fernerhin durch Vertausch oder Verkauf seinen Nutzen befördern kann; Wenn es Tranksteuren — Handels und Gewerbsabgaben — neben den Vermögensaben: wenn es auf das Halten der Dienstboten — der Kutschen und Pferde, (das gute Appenzellervolk, das seit der Einheit nicht mehr Kutschen und Pferde halten kann!) und auf 20erley Sachen — Taxen eingeführt und strenge eingefordert sehen muß, wo dergleichen seit vielen Jahrhunderten unerhört waren" u. s. w., u. s. w.; so geht es noch einige Seiten fort, und der Vf. klagt unter anderm auch, daß man der Regierung das Stempelpapier, theurer als ungestempeltes Papier abkauffen muß. — Zu den „ausschließlichen Herrlichkeiten der neuen Einheit" rechnet — mit schaamloser Stirne dieser (sich so nennende) Verkünder der Lehre Jesu, (der aber vielmehr Alles verkündet, was der Lehre Jesu entgegen seyn kann) die Kinderauswanderungen aus den vom Krieg verheerten Cantonen — und der Aufruhrprediger scheut sich nicht, den Cantonsbehörden von Linth und Sentis Schuld zu geben (S. 25) „Sie würden diese armen Kinder haben verhungern lassen, während doch noch Soldaten mit Speise und Trank versehen werden konnten."

In Nro. 3. wird man inne: „daß die Geschicklichkeit, ein Volk wohl, weise, bis zum möglichen Wohlstand erhebend zu regieren, in den Städten nie gefehlt habe."